

25. OKT. 2024

Bekanntmachung

über das Wirksamwerden der 54. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Eitorf, Bereich „Im Auel“

Hier: Bekanntmachung der Genehmigung des Flächennutzungsplanes durch die Bezirksregierung Köln

Die Bezirksregierung Köln hat mit Verfügung vom 30.09.2024, Aktenzeichen 35.22-2024-0104956 FNP/83 die 54. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Eitorf mit folgendem Wortlaut genehmigt:

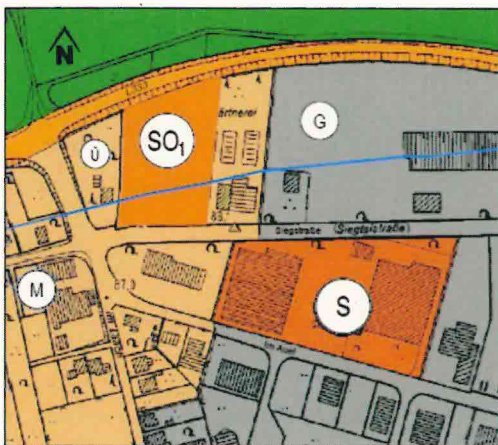
„Genehmigung:

Gemäß § 6 des Baugesetzbuches (BauGB) genehmige ich die vom Rat der Gemeinde Eitorf am 01.07.2024 beschlossene 54. Änderung des Flächennutzungsplans.“

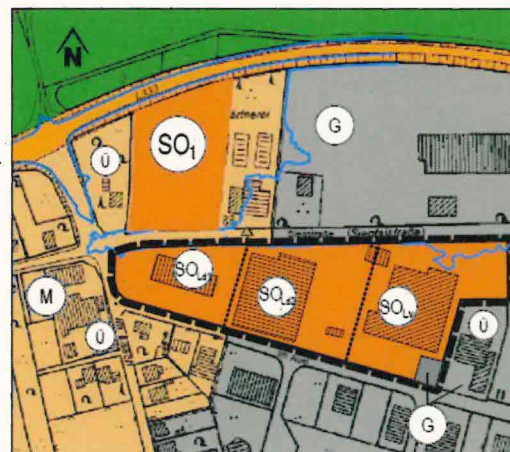
Die 54. Änderung des Flächennutzungsplanes „Im Auel“ der Gemeinde Eitorf beinhaltet die Umwandlung von

- Gemischte Bauflächen in Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Ld1“-Großflächiger Einzelhandel, Lebensmitteldiscounter mit Verkaufsflächen- und Sortimentsbegrenzung
- Sonderbauflächen ohne konkrete Zweckbestimmung in Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Ld2“-Großflächiger Einzelhandel, Lebensmitteldiscounter sowie Drogeriemarkt mit Verkaufsflächen- und Sortimentsbegrenzung
- Sonderbauflächen ohne konkrete Zweckbestimmung und gewerbliche Bauflächen in Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „LV“-Großflächiger Einzelhandel, Lebensmittelvollsortimenter mit Verkaufsflächen- und Sortimentsbegrenzung
- Sonderbauflächen in gewerbliche Bauflächen

Der räumliche Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung ist der unten abgebildeten Planzeichnung zu entnehmen.



Auszchnitt aus dem wirksamen FNP der Gemeinde Eitorf



54. Änderung des FNP der Gemeinde Eitorf

Gemäß § 2 Abs. 1 und § 1 Abs. 8 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.2023 (BGBl. 2023 I S. 394) hat der Rat der Gemeinde Eitorf in seiner Sitzung am 01.07.2024 die 54. Änderung des Flächennutzungsplanes und die Begründung nebst Umweltbericht beschlossen.

Die Flächennutzungsplanänderung, die Begründung hierzu nebst Umweltbericht können während der Dienststunden, montags bis freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und zusätzlich donnerstags von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr im Rathaus, Amt für Bauen und Umwelt, Markt 1, 53783 Eitorf, von jedermann eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt der Änderung Auskunft verlangen.

Bekanntmachungsanordnung:

Der Feststellungsbeschluss sowie die Genehmigung der Bezirksregierung Köln zur vorstehenden 54. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Eitorf werden hiermit öffentlich bekanntgemacht. Die Flächennutzungsplanänderung wird gemäß § 6 Abs. 5 BauGB mit dieser Bekanntmachung wirksam. Gemäß § 27a VwVfG ist die Bekanntmachung auch über die Internetseite der Gemeinde Eitorf (www.eitorf.de/rathaus/bauen-wohnen/bauleitplanung-bauen-und-bauluecken) abrufbar.

Hinweise:

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 3 des Baugesetzbuches beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- u. Formvorschriften
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
- wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a beachtlich sind.

Gemäß § 7 Abs. 6 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW S. 666) zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 05.07.2024 (GV.NRW S. 444) kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von 6 Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet, oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt gemäß § 19 der Hauptsatzung der Gemeinde Eitorf vom 15.03.2024.

Eitorf, 23.10.2024


Rainer Viehof
Bürgermeister